

# Oekonomische Ankündigung.

Der Unterfertigte hat die Ehre zur geneigten Kenntniß des gesammten verehrungswürdigsten Publikums zu bringen, daß derselbe ökonomische Commissionsgeschäfte allhier in Wien zu besorgen bereitwillig ist, namentlich

**Erstens:** Kaufs- und Verkaufsgeschäfte von Herrschaften, Gütern, Häusern, und allen Gattungen Realitäten, daher jederzeit für gründlich bearbeitete, und verlässliche Erträgnißüberschläge gesorgt seyn wird.

**Zweitens:** Werden die zum Realitätenbesitz unumgänglich erforderlichen Kapitalienauffsuchungen und Verleihungen auf gesetzmäßige Weise betrieben.

**Drittens:** Werden Inspectionen über Herrschaften und Güter, Hausinspectionen in Wien, Aufsicht über benachbarte Landhäuser und Gärten, so wie auch bey einfallenden Baulichkeiten die Baurechnung zu führen übernommen.

**Viertens:** Werden Rechnungs-Revisionen, und ökonomische Aufsätze jeder Art, z. B. Bilanzen, Pachtanschläge, wie auch Uebersetzungen aus allen gangbaren Sprachen verfertigt; auch erbiethet man sich allen Herren Juristen und Advocaten in Rechnungs-Processen, Erbtheilungen, und andern wichtigen Rechtsfällen ökonomischer Art, das Materiale ihrer juristischen Behandlung mittelst einer erschöpfenden Darstellung in gesetzlicher Form buchhalterisch ausgearbeitet zu liefern.

**Fünftens:** Werden Bestellungen auf ökonomische Artikel, z. B. spanische Schafe, und andere Viehracen, besondere Futterpflanzen, Obstbäume, Ackergeräthschaften, und ökonomische Erfindungen angenommen; auch werden ökonomische Notizen aus sammtlichen Provinzen des Inlandes mitgetheilt. Es biethet sich allen Herren Künstlern, Mechanikern, und nützlichen Erfindern die schönste Gelegenheit dar, ihre Modelle und Erfindungen durch des Gefertigten ökonomische Geschäfts-Kanzley in öffentlichen Umlauf zu bringen.

**Sechstens:** Uebernimmt man in Vollmacht des Gutsbesizers, den Verkauf seiner selbst erzeugenden Landwirthschaftsproducte an die Gewerbsleute zu besorgen, z. B. der Wolle, Branntwein, Knoppeln, Hopfen, Flachs, u. s. w., und ubet daher allen jenen ersten Verkauf in Vollmacht aus, den der Gutsbesizer als Erzeuger eines landwirthschaftlichen Productes selbst auszuüben berechtigt ist, jedoch wegen Mangel an Kauflustigen im Wohnorte, wegen Unkenntniß des wahren Preises, dann zur Erspahrung der Reisekosten nach Wien, oder eines eigenen kostspieligen Geschäftsmannes in Commission übergiebt. Alle diese an des Unterfertigten ökonomische Geschäfts-Kanzley eingesendeten landwirthschaftlichen Erzeugnisse werden von dem hiesigen k. k. privilegierten Großhandlungshause Henikstein & Comp., sowohl rücksichtlich ihrer zweckmäßigen Aufbewahrung, als auch rücksichtlich der Verwendung der eingehenden Gelder, mit Ausnahme des unverschuldeten Zufalls, nach Maßgabe des 1311<sup>ten</sup> und 1317<sup>ten</sup> §. des Allg. Bürgerl. Gesetzbuches, in Haftung übernommen, und nicht nur die Empfangscheine über die eingesendeten Erzeugnisse (nach dem unten angezeigten Formular) ausgestellt, sondern auch die Zahlungen nach der von den Herren Eigenthümern an des Unterfertigten ökonomische Geschäfts-Kanzley ergehenden Ordre von diesem Großhandlungshause pünktlichst geleistet, und die Produkte in vollkommen feuerichern Magazinen deponiret werden.

**Siebentens:** Für die auf dem Lande befindlichen Herren Gutsbesizer, Geistlichkeit, Beamte und Honoratioren wird die Besorgung ihrer in Wien habenden häuslichen Anliegenheiten, Auskunftsstattungen, und Commissionen übernommen.

**Achtens:** Es wird sammtlichen Jurisdictionen, und herrschaftlichen Amts-Kanzleyen der Auftrag gemacht, von allen in ihrem Wirkungskreise sich ereignenden öffentlichen Verpachtungen, Verkäufen, und Licitationen, die in der Wiener-Zeitung publiciret werden, die Bedingungen, welche gewöhnlich nur in ihren Amtskanzleyen einzusehen, daher für die Kauf- und Pachtlustigen mit abschreckenden, oft vergeblichen Reisekosten verknüpft sind, an des Unterfertigten ökonomische Geschäfts-Kanzley in Abschrift einzusenden, welche erbiethig ist, diese Bedingungen dem hiesigen Einsicht nehmen wollenden bedeutenden Publikum vorzulegen.

Alle diese hier angeführten Beschäftigungen beweisen klar, daß die Absicht des Gefertigten einzig dahin geht, durch seine wohlgeordnete ökonomische Geschäfts-Kanzley den mannigfaltigen Bedürfnissen der landwirthschaftlichen und häuslichen Oekonomie auf rationelle Weise abzuhefeln, und da das Hauptbedürfniß sammtlicher Herren Realitätenbesizer darin besteht, auf eine sichere, wohlfeile, und sachverständige Weise bedient zu werden, so wird

die Sicherheit für die einsendenden Erzeugnisse durch das benannte haftende Großhandlungshaus geleistet;

die Wohlfeilheit dadurch bewirkt, daß man die Inspectionen, Revisionen, und Besorgung häuslicher Angelegenheiten nach Maßgabe der größern oder mindern Beschäftigung um eine äußerst billige jährliche Bestallung besorgt, in Bezug auf das Kaufs- und Verkaufsgeschäft aber die Provision dem eigenen Gutbefinden der den Gefertigten mit ihrem Vertrauen beehrenden Herren Vollmachtsgebern überläßt;

5-373531

Erhalten am 10. Febr 1818  
in Lemberg

Die sachverständige Behandlung aber dadurch erweckt, daß Gefertigter durch seine vieljährige Verwendung in allen Zweigen sowohl der ausübenden praktischen als auch der wissenschaftlichen Oekonomie, durch die ihm anvertrauten gerichtlichen Administrationen, Curatelen, und Privatinspektionen, durch seine häufig vollzogenen gerichtlichen Herrschaftsabschätzungen, dann eigenen Besitzstand und Pachtungen, einen hinlänglichen Vorrath an sachkundigen dem fortschreitenden Zeitgeiste angemessenen Erfahrungen gesammelt zu haben hofft, um auf eine befriedigende Weise den Forderungen seiner Herren Vollmachtsgeber zu entsprechen.

Solchergestalt wagt es der Unterfertigte, seine ökonomische Geschäfts-Kanzley sämtlichen Herren Realitätenbesitzern als ein beförderndes Organ ihrer nützlichen Betriebsamkeit, so wie auch dem übrigen davon Gebrauch machen wollenden Publikum ergebenst anzubieten. Des Unterfertigten Kanzley wird vom 28. Julius l. J. anzufangen, täglich von 8 bis 11 Uhr Vormittags, dann von 3 bis 5 Uhr Nachmittags, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage, dem gefälligen Gebrauche gewidmet seyn. Auswärtige belieben sich durch Briefe die in allen gangbaren Sprachen verfaßt seyn können, an die Adresse: der ökonomischen Geschäfts-Kanzley des Freyherrn von Stenksch in Wien, in der Weiburggasse im v. Epischen Hause Nr. 982, im zweiten Stock, zu verwenden.

Wien, den 22. Julius 1817.

Johann Freyherr v. Stenksch.

Wir übernehmen die Haftung für die an die ökonomische Geschäfts-Kanzley des Freyherrn von Stenksch eingesendeten landwirthschaftlichen Produkte auf oben angezeigte Art.

Henikstein & Compagnie.

### Formular der Empfangscheine.

<b>E m p f a n g s s c h e i n</b>	
N <sup>ro.</sup> _____	über _____
Sage!	
welche von dem _____	
an die ökonomische Geschäfts-Kanzley des Freyherrn v. Stenksch, zum Verkauf in Folge Verabredung gesendet worden sind, worüber das k. k. privilegirte Großhandlungshaus Henikstein & Comp., sowohl rücksichtlich der zweckmäßigen Aufbewahrung der Produkte, als auch über die Einkassirung und Verwendung der Gelder die Haftung, mit Ausnahme des unverschuldeten Zufalls, nach Maßgabe des 131 <sup>ten</sup> und 137 <sup>ten</sup> §. des Allgem. Bürgerl. Gesetzbuches, übernimmt.	
Sign. Wien, den _____	(L.S.) Henikstein & Compagnie.
(L.S.) N. N.	J. Sortschan.



DS-2022-46415